

Kneipp- und Naturheilverein Coburg e.V.

Beitragsordnung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

Die Mitgliederversammlung hat am 6. Februar 2013 folgende Beitragsordnung gem. § 10 (4) der Satzung für den Kneipp- und Naturheilverein Coburg e.V. festgelegt:

§ 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Der Beitrag ist jeweils am 1. März eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Bei einem Beitritt nach dem 30.6.d.J. ist der halbe Beitrag fällig.

§ 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag regelmäßig zu zahlen. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/ Familienmitgliedschaften. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nach dem LPartG) sowie deren Kinder bis zur Vollendung der Volljährigkeit bilden eine Familienmitgliedschaft.
3. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) in voller Höhe auf.

§ 3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung

1. Beitragshöhen:

- Einzelmitglieder	€ 24
- Familienmitgliedschaften	€ 30
- Juristische Personen	€ 40
- Fördermitglieder	mind. € 31
- Ehrenmitglieder und Kinder unter 18 Jahren	€ 0
2. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
3. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, solange dem Verein der anerkannte Status der Gemeinnützigkeit vom Zentral-Finanzamt Nürnberg vorliegt.
4. Ehrenvorsitzende/ -mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Kneipp- und Naturheilverein Coburg e.V.

Beitragsordnung

§ 4 Verwendung der Beiträge

1. Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.
2. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht; d.h. wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung des kompletten Beitrages für das Jahr.
2. Mitglieder, die nicht von der Zahlungsverpflichtung befreit sind, die den Beitrag schulden und nach schriftlicher Aufforderung und zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, werden aus dem Verein ausgeschlossen (§ 9 (3ff) der Satzung).
3. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – der Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zustande gekommen und tritt am 6. Februar 2013 in Kraft. Sie bleibt gültig bis zur Neuerstellung durch eine Mitgliederversammlung.

Coburg, 6. Februar 2013

Dorothea Schaal, 1. Vorsitzende

Brigitta Sauerwein, Schatzmeisterin